



Parkierungsvorschriften, Revision - Bericht der GOR-Kommission zur Revision des Parkierungsreglementes

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss Beschluss des Ratsbüros vom 11. Juni 2013 wird die Vorlage an die Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR) überwiesen. Die GOR hatte folglich zum Ziel, die vorgeschlagenen Änderungen zu diskutieren und nach Bedarf abzuändern oder zu ergänzen.

2. Beratung der GOR

Die GOR hat während dreier Sitzungen über die Revision diskutiert. Bereits in der ersten Sitzung wurden SR Peter Rohrbach und Frau Brigitte Bauer, Projektleiterin, eingeladen, um eine kurze Übersicht der jetzigen Situation zu geben. Die GOR wünschte sich noch mehr Informationen und lud in der folgenden Sitzung Herrn John Brunner, Verwaltungspolizei, ein. Da er vorwiegend allgemeine, aber weniger detaillierte Auskünfte erteilen konnte, wurde der Stadtrat, Herr Peter Rohrbach, angeschrieben. Vorwiegend wünschte sich die GOR eine Übersicht zur aktuellen Kosten-Nutzen Situation der Parkplätze in und um Liestal. Da Herr Rohrbach für diese Auskünfte offenbar nicht zuständig war, schrieb die GOR Herrn Benedikt Minzer an, welcher eine allgemeine Übersicht zu den Kosten lieferte. Mit Hilfe dieser Informationen hat die GOR die Revision des Parkierungsreglements etwas abgeändert und legt diesen Vorschlag hier vor.

3. Diskussionspunkte der GOR

Anhand der gelieferten Statistik hat die GOR zwei wichtige Feststellungen erhalten: Seit Einführung der Gratisparkstunde sind die Einnahmen der Stadt an den Parkuhren und –Automaten um 40% zurückgegangen. Offenbar ist dabei nicht statistisch erfassbar, ob die Parkautomaten, oder die Parkuhren, und ebenso wenig an welchen Standorten, höhere Erträge erzielt werden.

Ebenso ist eine Unterscheidung von Zentrum und Aussengebieten offenbar nicht möglich, da ebenfalls Parkkarten im Umlauf sind, welche zonenunabhängig das Parkieren auf dem gesamten Stadtgebiet erlauben. Der Verkauf der Parkkarten ist seither um 10 % angestiegen.

Es wurde reichlich über das rege Verkehrsaufkommen innerhalb des Zentrums von Liestal diskutiert und schliesslich befunden, dass innerhalb der Zonen I und II nur noch kostenpflichtige Parkplätze angeboten werden sollen.

4. Spezielle Hinweise

In diesem Bericht wird auf eine detaillierte Ausführung verzichtet, die Änderungen in roter Farbe sind dem Parkierungsreglement Revision (Stand 15.05.2013) Einwohnerratsvorlage zu entnehmen.

5. Antrag an den Einwohnerrat

Die GOR beantragt die Genehmigung der Revision des Parkierungsreglements mit den Änderungen in der Fassung vom 02.10.2013.

Liestal, 14. Oktober 2013

Markus Rudin

Präsident Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR

415.1

Stadt Liestal



Parkierungsreglement

Revision 2013 (Stand 15.05.2013)
Einwohnerratsvorlage

Änderungen GOR rot

Abkürzungen:

PR	Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) vom 30. Januar 2002
RND	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	§ 1. Regelungsinhalt	4
	§ 2. Zweck	4
	§ 3. Bewirtschaftungskonzept	4
II.	Parkplatzzonen	4
	§ 4. Einteilung Parkplatzzonen	4
III.	Einzelbillette.....	5
	§ 5. Gebühren.....	5
	§ 6. Maximale Parkdauer	5
	§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse.....	5
IV.	Parkkarten.....	5
	§ 8. Regelmässiges Parkieren	5
	§ 9. Nutzergruppen	5
	§ 10. Gebühren.....	6
	§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
	§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement	6
	§ 13. Ausnahmen.....	6
	§ 14. Haftung	6
	§ 15. Strafbestimmungen	6
	§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts	7
	§ 17. Inkrafttreten.....	7
Anhang	8
	Inhalte welche nicht mehr im Parkierungsreglement enthalten sind:	8
	Inhalte welche nicht mehr im Reglement über das nächtliche Dauerparkieren enthalten sind:	8

Reglementstext

Der Einwohnerrat von Liestal erlässt nach Massgabe der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, folgendes Parkierungsreglement:

Kommentar

Ingress gemäss Vorschlag Kanton

I. Allgemeines

§ 1. Regelungsinhalt

¹ Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

² Für die Bewirtschaftung von Parkplätzen tagsüber auf dem Strassenareal des Kantons bedarf es dessen Zustimmung.

bisher im Titel enthalten: „Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement)“

neu (Ergebnis kantonale Vorprüfung)

§ 2. Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. Verteilung der Autokunden entsprechend ihren Bedürfnissen, so dass überall genügend Parkplätze vorhanden sind
- b. optimales Parkplatzangebot für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- c. Beitrag zur Attraktivität des Einkaufszentrums Liestal
- d. Verhinderung des Langzeitparkierens auf oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen im Stedtli
- e. Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs im gesamten Gemeindegebiet
- f. Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren

bisher § 1 PR:

„Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a. die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept
- b. den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren
- c. die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- d. die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.“

§ 3. Bewirtschaftungskonzept

¹ Zur Förderung der optimalen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit wird für die öffentlichen, oberflächlichen Parkplätze ein Bewirtschaftungskonzept erstellt.

² Das Bewirtschaftungskonzept teilt die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde in verschiedene Parkplatzzonen ein und legt die Gebühren sowie die maximale Parkdauer fest. Parkkarten regeln das regelmässige Parkieren im öffentlichen Raum.

sinn gemäss wie § 3.1 PR

neu

II. Parkplatzzonen

§ 4. Einteilung Parkplatzzonen

¹ Die öffentlichen Parkplätze werden einer der fünf Parkplatzzonen zugeordnet:

I Stedtli:	Altstadt und direkte Umgebung
II Zentrum:	an die Altstadt angrenzender Bereich mit ausgeprägter geschäftlicher Nutzung
III öffentliche Bauten und Anlagen:	Schulen, Sportanlagen etc.
IV Wohngebiete:	Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung
V Gewerbegebiete:	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung

Die Parkplatzzonen wurden bisher in einem Plan im Anhang zum PR festgelegt. Neu werden im Parkplatzreglement nur noch die Parkplatzzonen beschrieben und in der Verordnung konkret festgelegt. Damit kann der Stadtrat flexibler auf geänderte Bedürfnisse reagieren.

bisher V Park & Ride: Grundeigentümerin ist die SBB die Stadt kann hier keine Vorschriften erlassen.
bisher Gewerbegebiet nicht geregelt

² Für Parkplätze innerhalb derselben Parkplatzzone gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen.

sinngemäss wie § 4.3 PR

³ Für die Gebiete, in denen die Blaue oder Weisse Zone noch nicht erlassen ist, gelten die Regelungen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958.

neu

III. Einzelbillette

§ 5. Gebühren

Abs. 1 Für alle Parkplatzzonen gilt ein Gebührenrahmen von maximal CHF 5.00 pro Stunde.

neu gibt es nur noch einen Gebührenrahmen für alle Parkplatzzonen, dies vereinfacht das Reglement und gibt dem Stadtrat mehr Flexibilität auf geänderte Bedürfnisse zu reagieren. Der Maximalbetrag wird von CHF 3.00 pro Stunde auf CHF 5.00 pro Stunde angehoben.

Abs. 2 Von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr sind in den Zonen I und II die Parkplätze kostenpflichtig, in der Zone III grundsätzlich kostenpflichtig und in den Zonen IV und V grundsätzlich kostenlos.

§ 6. Maximale Parkdauer

Die maximale Parkdauer kann durch eine geeignete Massnahme begrenzt werden (z.B. Blaue Zone, Weisse Zone (~~max. 3 Stunden~~), **oder** Parkuhren mit Parkzeitbegrenzung).

neu

§ 7. Private Parkplätze im öffentlichen Interesse

Der Stadtrat strebt an, dass die Betreiber von privaten Parkplätzen im öffentlichen Interesse sowie die Kantonale Verwaltung eine Parkplatzbewirtschaftung im Sinne dieses Reglements einführen.

gleich wie § 5 PR

IV. Parkkarten

§ 8. Regelmässiges Parkieren

¹ Das regelmässige Parkieren tags- und/oder nachtsüber **auf nicht gebührenpflichtigen Parkplätzen** ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte.

heute „kann“ eine Parkkarte für die Dauerbenützung von öffentlichen Parkplätzen erworben werden (§ 7.1 PR)

² Dies gilt nicht für Parkplätze, welche mittels einer Parkuhr bewirtschaftet werden während den gebührenpflichtigen Zeiten.

Zudem ist das regelmässige Abstellen von Autos über Nacht bewilligungspflichtig (§ 1 RND)

Neu werden diese beiden Regelungen zusammengefasst und auf die keiner Parkplatzzone zugewiesenen Gebiete tagsüber erweitert.

§ 9. Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen können eine Parkkarte erwerben:

sinngemäss wie § 8.1-8.3 PR.

- a. Handwerkerparkkarten: Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit in einem Gebiet auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.
- b. Anwohnerparkkarten: Bewohner, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht.
- c. Besucherparkkarten: Bewohner und in Liestal ansässige Betriebe für ihre Besucher bzw. Kunden.

§ 10. Gebühren

Für Parkkarten gilt folgender Gebührenrahmen:

pro Tag	mindestens CHF 5.-	maximal CHF 10.-
pro Monat	mindestens CHF 40.-	maximal CHF 60.-
pro Jahr	mindestens CHF 400.-	maximal CHF 600.-

sinngemäss wie § 3.2 Abs. 2 PR

in § 4.1 RNP ist die monatliche Gebühr auf CHF 40.- angesetzt

§ 11. Rechtsweg gegen Parkkartenverfügungen

Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Stelle kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

gleich wie § 12 PR

V. Schlussbestimmungen

§ 12. Verordnung zum Parkierungsreglement

Der Stadtrat ~~kann~~ **regelt** in einer Verordnung ~~regeln~~:

sinngemäss wie § 2 PR

- die Gebietsabgrenzungen der Parkplatzzonen
- die Parkordnung (Bewirtschaftungssystem, max. Parkdauer etc.)
- die Parkgebühren für die Einzelbillette sowie die Gebührenbefreiung einzelner Parkplätze, wenn die Bewirtschaftung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.
- die Erhebung einer Gebühr für das Parkieren von Motorrädern
- Ausnahmen vom Grundsatz derselben Regelung innerhalb einer Parkzone, wenn sie im öffentlichen Interessen liegen und dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.
- zeitliche und örtliche Gültigkeit der Parkkarten
- die Definition des „regelmässigen“ Parkierens
- die Gebühren für die Parkkarten

neu

sinngemäss wie §§ 3.3 + 4.2 PR

sinngemäss wie § 6.2 PR

*sinngemäss wie § 4.2 PR, neu muss es sich dabei nicht zwingend um „geringfügige Unterschiede“ handeln
Begründung: Friedhofs-PP ist bislang kostenlos und widerspricht dieser Regelung.
sinngemäss wie § 7.2 PR*

neu

sinngemäss wie § 3.2 PR

§ 13. Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.

gleich wie § 10 PR

§ 14. Haftung

Die Stadt Liestal übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

gleich wie § 9 PR

§ 15. Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 500.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.

*gleich wie § 11.1 PR
§ 8.1RND: Verweis auf § 40 Gemeindegesetz, Busse bis zu CHF 100.-*

² Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

gleich wie § 11.2 PR

§ 16. Aufhebung bestehenden Rechts

Alle dem Parkierungsreglement widersprechenden früheren Erlasse sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement) vom 30. Januar 2002 und das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974..

neue Regelung

§ 17. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

neu muss der Stadtrat das Reglement in Kraft setzen

Anhang**Inhalte welche nicht mehr im Parkierungsreglement enthalten sind:**

§ PR	Inhalt	Kommentar
§ 3.1	Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit werden öffentliche Parkplätze (...) der Gebührenpflicht unterstellt.	<i>Wiederholung aus Zweckartikel Es werden nicht alle Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.</i>
§ 3.4	Gebührenfreie 1. Stunde im Bewirtschaftungstyp I und II	<i>neu wird nur noch der Gebührenrahmen im Reglement festgelegt, der Stadtrat legt in der Verordnung die Gebühren konkret fest. Damit kann der Stadtrat flexibler auf geänderte Bedürfnisse reagieren.</i>
§ 4.1	Ziel und Zweck der verschiedenen Bewirtschaftungstypen	<i>Ziel und Zweck werden in § 2 des neuen Parkierungsreglements umschrieben.</i>
§ 4.1	Unterschiedliche Gebührenrahmen pro Bewirtschaftungstyp	<i>neu gibt es nur noch einen Gebührenrahmen für alle Parkplatzzonen, das Reglement bleibt so übersichtlich und schlank.</i>
§ 6.1	Förderung von Elektroautos	<i>Die Absicht, Elektroautos zu fördern, wurde nicht umgesetzt und ist heute umstritten.</i>
§ 6.2	Für Motorräder sind speziell markierte Parkplätze zu schaffen.	<i>Dies regeln übergeordnete Erlasse</i>
§ 6.3	Förderung von Carsharing	<i>Die Absicht, Carsharing durch attraktive Standplätze zu fördern, wurde nicht umgesetzt. Die Umsetzung wäre schwierig, da Liestal auf öffentlichem Grund keine Exklusivrechte auf einen Parkplatz kennt. Versteht sich von selbst</i>
§ 7.1	Die Parkkarten gelten anstelle der ordentlichen Gebühren- und Parkdauerordnung.	
§ 7.3	Der Stadtrat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	<i>§ 7.3 kann weggelassen werden, da der Stadtrat die örtliche Gültigkeit regeln kann.</i>
§ 8.2	Regelung des Verhältnisses zwischen Parkplatzerersatzabgabe und Parkkarte in der Verordnung	<i>Diese beiden Abgaben haben keinen Zusammenhang, daher muss auch das Verhältnis nicht geregelt werden.</i>

Inhalte welche nicht mehr im Reglement über das nächtliche Dauerparkieren enthalten sind:

§ RND	Inhalt	Kommentar
§ 3.1	Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz	<i>Versteht sich von selbst und wurde im Parkierungsreglement bis anhin auch nicht explizit erwähnt.</i>
§ 3.2	Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen... gelten auch für MFZ-Besitzer, die eine Bewilligung haben	<i>Versteht sich von selbst und wurde im Parkierungsreglement bis anhin auch nicht explizit erwähnt.</i>
§ 4.21f	Modalitäten zur Gebührenerhebung	<i>Wird neu in der Parkierungsverordnung geregelt</i>
§ 7	Reinertrag Gebühren ausschliesslich zur Schaffung und Unterhalt weiterer Parkgelegenheiten	<i>Diese Zweckgebundenheit besteht nicht.</i>